

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission

Valvoline™ CARBURETTOR CLEANER

Version: 5.0 Überarbeitet am: 30.10.2025 Druckdatum: 30/10/2025

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Handelsname : Valvoline™ CARBURETTOR CLEANER

Produktnummer : 887082

Eindeutiger : QSVE-2RF5-FT4W-K5AD

Rezepturidentifikator (UFI)

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Verwendung des Stoffs/des : Reiniger.

Gemisches

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Firma : Ellis Enterprises B.V., an affiliate of Valvoline Global

Operations

Wieldrechtseweg 39 3316 BG Dordrecht

Niederlande

Telefon : +31 (0)78 654 3500 (in den Niederlanden) oder kontaktieren

Sie Ihre CSR-Kontaktperson vor Ort

E-Mailadresse der für SDB

verantwortlichen Person

SDS@valvolineglobal.com

Firma : Credimex AG

Untere Gründlistrasse 7 CH-6055 Alpnach

Schweiz

Telefon : Tel +41 41 666 29 49

1.4 Notrufnummer

+1-800-VALVOLINE (+1-800-825-8654), oder rufen Sie den örtlichen Notruf unter 145, +41 1 251 51 51(international)



gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission

Valvoline™ CARBURETTOR CLEANER

Version: 5.0 Überarbeitet am: 30.10.2025 Druckdatum: 30/10/2025

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung (VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008)

Aerosole, Kategorie 1 H222: Extrem entzündbares Aerosol.

H229: Behälter steht unter Druck: Kann bei

Erwärmung bersten.

Reizwirkung auf die Haut, Kategorie 2 H315: Verursacht Hautreizungen.

Augenreizung, Kategorie 2 H319: Verursacht schwere Augenreizung.

Spezifische Zielorgan-Toxizität - einmalige Exposition, Kategorie 3,

Atmungssystem

Spezifische Zielorgan-Toxizität -

einmalige Exposition, Kategorie 3,

Zentralnervensystem

Spezifische Zielorgan-Toxizität -

wiederholte Exposition, Kategorie 2

H335: Kann die Atemwege reizen.

H336: Kann Schläfrigkeit und Benommenheit

verursachen.

H373: Kann die Organe schädigen bei längerer

oder wiederholter Exposition.

2.2 Kennzeichnungselemente

Einstufung (VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008)

Gefahrenpiktogramme :







Signalwort : Gefahr

Gefahrenhinweise : H222 Extrem entzündbares Aerosol.

H229 Behälter steht unter Druck: Kann bei Erwärmung

bersten.

H315 Verursacht Hautreizungen.

H319 Verursacht schwere Augenreizung.

H335 Kann die Atemwege reizen.

H336 Kann Schläfrigkeit und Benommenheit

verursachen.

H373 Kann die Organe schädigen bei längerer oder

wiederholter Exposition.

Sicherheitshinweise : P101 Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder

Kennzeichnungsetikett bereithalten.

P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

Prävention:



gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission

Valvoline™ CARBURETTOR CLEANER

Version: 5.0 Überarbeitet am: 30.10.2025 Druckdatum: 30/10/2025

| P210 | Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen und anderen Zündquellen fernhalten. Nicht rauchen. |
|------|---|
| P211 | Nicht gegen offene Flamme oder andere Zündquelle sprühen. |
| P251 | Nicht durchstechen oder verbrennen, auch nicht nach Gebrauch. |
| P260 | Staub oder Nebel nicht einatmen. |
| P271 | Nur im Freien oder in gut belüfteten Räumen verwenden. |

Lagerung:

P405 Unter Verschluss aufbewahren.

P410 + P412 Vor Sonnenbestrahlung schützen und nicht Temperaturen über 50 °C/ 122 °F aussetzen.

Entsorgung:

P501 Inhalt/ Behälter einer anerkannten

Abfallentsorgungsanlage zuführen.

Gefahrenbestimmende Komponente(n) zur Etikettierung:

Xylol Butanon 2-Propanol

2.3 Sonstige Gefahren

Dieser Stoff/diese Mischung enthält keine Komponenten in Konzentrationen von 0,1 % oder höher, die entweder als persistent, bioakkumulierbar und toxisch (PBT) oder sehr persistent und sehr bioakkumulierbar (vPvB) eingestuft sind.

Umweltbezogene Angaben: Der Stoff/dieses Gemisch enthält keine Bestandteile, die gemäß REACH Artikel 57(f) oder der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der delegierten Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission in Mengen von 0,1 % oder mehr endokrinschädliche Eigenschaften aufweisen.

Toxikologische Angaben: Der Stoff/dieses Gemisch enthält keine Bestandteile, die gemäß REACH Artikel 57(f) oder der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der delegierten Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission in Mengen von 0,1 % oder mehr endokrinschädliche Eigenschaften aufweisen.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.2 Gemische

Inhaltsstoffe

| Chemische Bezeichnung CAS-Nr. Einstütung Konzentration | Chemische Bezeichnung | | Einstufung | Konzentration |
|--|-----------------------|--|------------|---------------|
|--|-----------------------|--|------------|---------------|



gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission

Valvoline™ CARBURETTOR CLEANER

Version: 5.0 Überarbeitet am: 30.10.2025 Druckdatum: 30/10/2025

| EG-Nr. INDEX-Nr. Registrierungsnumm | (% w/w) |
|---|---------|
| er | |

| Xylol | 1330-20-7 215-535-7 601-022-00-9 01-2119488216-32- xxxx | Flam. Liq. 3; H226 Acute Tox. 4; H332 Skin Irrit. 2; H315 Eye Irrit. 2; H319 STOT SE 3; H335 (Atmungssystem) STOT RE 2; H373 (Zentralnervensyste m, Leber, Niere) Asp. Tox. 1; H304 ———————————————————————————————————— | >= 40 - < 50 |
|--------------------------------------|---|--|--------------|
| Butanon | 78-93-3 201-159-0 606-002-00-3 01-2119457290-43- xxxx | Flam. Liq. 2; H225 Eye Irrit. 2; H319 STOT SE 3; H336 (Zentralnervensyste m) EUH066 | >= 15 - < 20 |
| 2-Propanol | 67-63-0 200-661-7 603-117-00-0 01-2119457558-25- xxxx | Flam. Liq. 2; H225 Eye Irrit. 2; H319 STOT SE 3; H336 (Zentralnervensyste m) | >= 10 - < 15 |
| Substanzen mit einem Arbeitsplatzexp | ositionsgrenzwert: | | |
| Propan | 74-98-6 200-827-9 601-003-00-5 01-2119486944-21- xxxx | Flam. Gas 1; H220 Press. Gas Liquefied gas; H280 | >= 15 - < 25 |
| Butan | 106-97-8 203-448-7 649-196-00-5 01-2119474691-32- | Flam. Gas 1; H220 Press. Gas Liquefied gas; H280 | >= 5 - < 10 |



gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission

Valvoline™ CARBURETTOR CLEANER

Version: 5.0 Überarbeitet am: 30.10.2025 Druckdatum: 30/10/2025

| | XXXX | Aquatic Chronic 2; H411 | |
|----------|---|---|-------------|
| Isobutan | 75-28-5 200-857-2 601-004-00-0 01-2119485395-27- xxxx | Flam. Gas 1; H220 Press. Gas Liquefied gas; H280 | >= 5 - < 10 |

Die Erklärung der Abkürzungen finden Sie unter Abschnitt 16.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise : Betroffene aus dem Gefahrenbereich bringen.

Dem behandelnden Arzt dieses Sicherheitsdatenblatt

vorzeigen.

Betroffenen nicht unbeaufsichtigt lassen.

Nach Einatmen : Nach schwerwiegender Einwirkung Arzt hinzuziehen.

Bei Bewusstlosigkeit stabile Seitenlage anwenden und

ärztlichen Rat einholen.

Nach Augenkontakt : Augen vorsorglich mit Wasser ausspülen.

Kontaktlinsen entfernen. Unverletztes Auge schützen.

Auge weit geöffnet halten beim Spülen.

Bei anhaltender Augenreizung einen Facharzt aufsuchen.

Nach Verschlucken : Sofort Erbrechen herbeiführen und Arzt hinzuziehen.

Atemwege freihalten.

Weder Milch noch alkoholische Getränke verabreichen. Nie einer ohnmächtigen Person etwas durch den Mund

einflößen.

Bei anhaltenden Beschwerden einen Arzt aufsuchen. Patient umgehend in ein Krankenhaus bringen.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Symptome : Keine Symptome bekannt oder erwartet.

Risiken : Verursacht Hautreizungen.

Verursacht schwere Augenreizung.

Kann die Atemwege reizen.

Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen. Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter

Exposition.



gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission

Valvoline™ CARBURETTOR CLEANER

Version: 5.0 Überarbeitet am: 30.10.2025 Druckdatum: 30/10/2025

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Behandlung : Keine besonderen Erste-Hilfe Maßnahmen erforderlich.

Symptomatische Behandlung.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel Wassersprühnebel, alkoholbeständigen Schaum,

Trockenlöschmittel oder Kohlendioxid verwenden.

Alkoholbeständiger Schaum

Kohlendioxid (CO2) Trockenlöschmittel

Ungeeignete Löschmittel Wasservollstrahl

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Brandbekämpfung

Besondere Gefahren bei der : Ablaufendes Wasser von der Brandbekämpfung nicht ins

Abwasser oder in Wasserläufe gelangen lassen.

Gefährliche

Verbrennungsprodukte

Keine gefährlichen Verbrennungsprodukte bekannt

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Besondere

Schutzausrüstung für die

Brandbekämpfung

Im Brandfall, wenn nötig, umgebungsluftunabhängiges

Atemschutzgerät tragen.

Weitere Information Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln, darf nicht in

die Kanalisation gelangen.

Brandrückstände und kontaminiertes Löschwasser müssen entsprechend den örtlichen behördlichen Vorschriften entsorgt

werden.

Dosen zur Sicherheit im Brandfall separat und abgesichert

Zur Kühlung von vollständig verschlossenen Behältern

Wassersprühnebel einsetzen.



gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission

Valvoline™ CARBURETTOR CLEANER

Version: 5.0 Überarbeitet am: 30.10.2025 Druckdatum: 30/10/2025

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Personenbezogene : Persönliche Schutzausrüstung verwenden.

Vorsichtsmaßnahmen Für angemessene Lüftung sorgen.

Alle Zündquellen entfernen. Personen in Sicherheit bringen.

Sich vor sich ansammelnden Dämpfen, die explosive

Konzentrationen bilden können, hüten. Dämpfe können sich in

tief liegenden Bereichen ansammeln.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Umweltschutzmaßnahmen : Vorsorge treffen, dass das Produkt nicht in die Kanalisation

gelangt.

Weiteres Auslaufen oder Verschütten verhindern, wenn dies

ohne Gefahr möglich ist.

Bei der Verunreinigung von Gewässern oder der Kanalisation

die zuständigen Behörden in Kenntnis setzen.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Siehe Abschnitte: 7, 8, 11, 12 und 13.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Hinweise zum sicheren

Dämpfe/Staub nicht einatmen.

Umgang

Exposition vermeiden - vor Gebrauch besondere

Anweisungen einholen.

Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. Persönliche Schutzausrüstung siehe unter Abschnitt 8. Im Anwendungsbereich nicht essen, trinken oder rauchen. Maßnahmen gegen elektrostatische Aufladungen treffen. Für ausreichenden Luftaustausch und/oder Absaugung in den

Arbeitsräumen sorgen.

Behälter nur unter einem Abzug öffnen.

Behälter vorsichtig öffnen, da Inhalt unter Druck stehen kann.

Spülwasser ist in Übereinstimmung mit örtlichen und nationalen behördlichen Bestimmungen zu entsorgen.

Hinweise zum Brand- und

Explosionsschutz

Nicht gegen Flamme oder auf glühenden Gegenstand sprühen. Vorsorge zur Vermeidung elektrostatischer Entladungen treffen (diese könnten organische Dämpfe



gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission

Valvoline™ CARBURETTOR CLEANER

Version: 5.0 Überarbeitet am: 30.10.2025 Druckdatum: 30/10/2025

entzünden). Nur explosionsgeschützte Geräte verwenden. Von offenen Flammen, heißen Oberflächen und Zündquellen

fernhalten.

Hygienemaßnahmen : Bei der Arbeit nicht essen und trinken. Bei der Arbeit nicht

rauchen. Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände

waschen.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Anforderungen an : VORSICHT: Behälter steht unter Druck. Vor

Lagerräume und Behälter Sonnenbestrahlung und Temperaturen über 50 °C schützen.

Auch nach Gebrauch nicht gewaltsam. Rauchen verboten. Behälter dicht verschlossen an einem trockenen, gut belüfteten Ort aufbewahren. Geöffnete Behälter sorgfältig verschließen und aufrecht lagern um jegliches Auslaufen zu verhindern. Hinweise auf dem Etikett beachten. Elektrische

Einrichtungen/Betriebsmittel müssen dem Stand der

Sicherheitstechnik entsprechen.

Weitere Informationen zur

Lagerbeständigkeit

Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Lagerung und

Anwendung.

7.3 Spezifische Endanwendungen

Bestimmte Verwendung(en) : Keine Daten verfügbar

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1 Zu überwachende Parameter

Arbeitsplatzgrenzwerte

| Inhaltsstoffe | CAS-Nr. | Werttyp (Art der Exposition) | Zu überwachende Parameter | Grundlage |
|---------------|---|------------------------------|------------------------------|-----------------|
| Xylol | 1330-20-7 | MAK-Wert | 50 ppm | CH SUVA |
| | | | 220 mg/m3 | |
| | Weitere Inforn | nation: Vergiftung du | rch Hautresorption möglich; | Bei Stoffen, |
| | welche die Ha | ut leicht zu durchdri | ngen vermögen, kann durch | die zusätzliche |
| | Hautresorption | n die innere Belastur | ng wesentlich höher werden a | als bei |
| | alleiniger Aufnahme durch die Atemwege., Nationales Institut für | | | |
| | Arbeitssicherheit und Gesundheit, Nationales Institut für Forschung und | | | |
| | Sicherheit zur Prävention von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten | | | heiten |
| | | KZGW | 100 ppm | CH SUVA |
| | | | 440 mg/m3 | |
| | Weitere Inforn | nation: Vergiftung du | ırch Hautresorption möglich; | Bei Stoffen, |
| | | | ngen vermögen, kann durch | |
| | | | ng wesentlich höher werden a | |



gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission

Valvoline™ CARBURETTOR CLEANER

Version: 5.0 Überarbeitet am: 30.10.2025 Druckdatum: 30/10/2025

| | | heit und Gesundh r Prävention von | Arbeitsunfällen und Beru | |
|---------|--|--|---|--|
| | Cionemen 20 | TWA | 50 ppm 221 mg/m3 | 2000/39/EC |
| | | | Möglichkeit an, dass gröf mmen werden, Indikativ | Sere Mengen des |
| | Otono daron | STEL | 100 ppm 442 mg/m3 | 2000/39/EC |
| | | | Möglichkeit an, dass größ mmen werden, Indikativ | Sere Mengen des |
| Butanon | 78-93-3 | MAK-Wert | 200 ppm 590 mg/m3 | CH SUVA |
| | Arbeitssicher Nationales Ir Arbeitsunfälle | heit und Gesundh stitut für Forschu en und Berufskrar | Atemwege., Nationales I neit, Arbeitssicherheit-und ng und Sicherheit zur Pränkheiten, Eine Schädigun AK-Wertes nicht befürchte | d Gesundheitsbehörd ivention von g der Leibesfrucht |
| | | KZGW | 200 ppm | CH SUVA |
| | | | 590 mg/m3 g durch Hautresorption m | nöglich; Bei Stoffen, |
| | welche die H Hautresorptic alleiniger Auf Arbeitssicher Nationales Ir Arbeitsunfälle | aut leicht zu durch on die innere Bela inahme durch die rheit und Gesundh astitut für Forschul en und Berufskrar | g durch Hautresorption m hdringen vermögen, kanr istung wesentlich höher v Atemwege., Nationales I neit, Arbeitssicherheit-und ng und Sicherheit zur Prä nkheiten, Eine Schädigun | nöglich; Bei Stoffen, n durch die zusätzliche verden als bei nstitut für d Gesundheitsbehörde ivention von g der Leibesfrucht |
| | welche die H Hautresorptic alleiniger Auf Arbeitssicher Nationales Ir Arbeitsunfälle | aut leicht zu durch on die innere Bela inahme durch die rheit und Gesundh astitut für Forschul en und Berufskrar | g durch Hautresorption m hdringen vermögen, kanr istung wesentlich höher v Atemwege., Nationales I neit, Arbeitssicherheit-und ng und Sicherheit zur Pränkheiten, Eine Schädigun iK-Wertes nicht befürchte 200 ppm | nöglich; Bei Stoffen, n durch die zusätzliche verden als bei nstitut für d Gesundheitsbehörde ivention von g der Leibesfrucht |
| | welche die H Hautresorptic alleiniger Auf Arbeitssicher Nationales Ir Arbeitsunfälle braucht bei E | aut leicht zu durch on die innere Bela fnahme durch die rheit und Gesundh astitut für Forschul en und Berufskrar Einhaltung des MA | g durch Hautresorption m hdringen vermögen, kanr istung wesentlich höher v Atemwege., Nationales I neit, Arbeitssicherheit-und ng und Sicherheit zur Prä nkheiten, Eine Schädigun AK-Wertes nicht befürchte | nöglich; Bei Stoffen, n durch die zusätzliche verden als bei nstitut für d Gesundheitsbehörde ivention von g der Leibesfrucht et zu werden. 2000/39/EC |
| | welche die H Hautresorptic alleiniger Auf Arbeitssicher Nationales Ir Arbeitsunfälle braucht bei E | aut leicht zu durch on die innere Bela fnahme durch die rheit und Gesundh estitut für Forschul en und Berufskrar Einhaltung des MA | g durch Hautresorption m hdringen vermögen, kanr istung wesentlich höher v Atemwege., Nationales I neit, Arbeitssicherheit-und ng und Sicherheit zur Pränkheiten, Eine Schädigun iK-Wertes nicht befürchte 200 ppm | nöglich; Bei Stoffen, n durch die zusätzliche verden als bei nstitut für d Gesundheitsbehörde ivention von g der Leibesfrucht et zu werden. |
| | welche die H Hautresorptic alleiniger Auf Arbeitssicher Nationales In Arbeitsunfälle braucht bei E Weitere Infor | aut leicht zu durch on die innere Bela inahme durch die rheit und Gesundh estitut für Forschulen und Berufskrar Einhaltung des MA TWA TWA TWA STEL | g durch Hautresorption m hdringen vermögen, kann istung wesentlich höher v Atemwege., Nationales I neit, Arbeitssicherheit-und ng und Sicherheit zur Prä nkheiten, Eine Schädigun AK-Wertes nicht befürchte 200 ppm 600 mg/m3 300 ppm 900 mg/m3 | nöglich; Bei Stoffen, n durch die zusätzliche verden als bei nstitut für d Gesundheitsbehörde ivention von g der Leibesfrucht et zu werden. 2000/39/EC |
| Propan | welche die H Hautresorptic alleiniger Auf Arbeitssicher Nationales Ir Arbeitsunfälle braucht bei E Weitere Infor 74-98-6 | aut leicht zu durch die innere Bela fnahme durch die iheit und Gesundhistitut für Forschulen und Berufskrar Einhaltung des MATWA TWA mation: Indikativ MAK-Wert | g durch Hautresorption m hdringen vermögen, kann istung wesentlich höher v Atemwege., Nationales I neit, Arbeitssicherheit-und ng und Sicherheit zur Prä nkheiten, Eine Schädigun AK-Wertes nicht befürchte 200 ppm 600 mg/m3 300 ppm 900 mg/m3 | röglich; Bei Stoffen, n durch die zusätzliche verden als bei nstitut für d Gesundheitsbehörde ivention von g der Leibesfrucht et zu werden. 2000/39/EC 2000/39/EC |
| Propan | welche die H Hautresorptic alleiniger Auf Arbeitssicher Nationales Ir Arbeitsunfälle braucht bei E Weitere Infor 74-98-6 | aut leicht zu durch die innere Bela fnahme durch die iheit und Gesundhistitut für Forschulen und Berufskrar Einhaltung des MATWA TWA mation: Indikativ MAK-Wert | g durch Hautresorption m hdringen vermögen, kann istung wesentlich höher v Atemwege., Nationales I neit, Arbeitssicherheit-und ng und Sicherheit zur Prä nkheiten, Eine Schädigun AK-Wertes nicht befürchte 200 ppm 600 mg/m3 300 ppm 900 mg/m3 | röglich; Bei Stoffen, n durch die zusätzliche verden als bei nstitut für d Gesundheitsbehörde ivention von g der Leibesfrucht et zu werden. 2000/39/EC 2000/39/EC |
| Propan | welche die H Hautresorptic alleiniger Auf Arbeitssicher Nationales Ir Arbeitsunfälle braucht bei E Weitere Infor 74-98-6 | aut leicht zu durch die innere Bela fnahme durch die iheit und Gesundhistitut für Forschulen und Berufskrar Einhaltung des MATWA TWA mation: Indikativ MAK-Wert | g durch Hautresorption m hdringen vermögen, kann istung wesentlich höher v Atemwege., Nationales I neit, Arbeitssicherheit-und ng und Sicherheit zur Prä nkheiten, Eine Schädigun AK-Wertes nicht befürchte 200 ppm 600 mg/m3 300 ppm 900 mg/m3 | röglich; Bei Stoffen, n durch die zusätzliche verden als bei nstitut für d Gesundheitsbehörde ivention von g der Leibesfrucht et zu werden. 2000/39/EC 2000/39/EC |
| Propan | welche die H Hautresorptic alleiniger Auf Arbeitssicher Nationales In Arbeitsunfälle braucht bei E Weitere Infor 74-98-6 Weitere Infor | aut leicht zu durch on die innere Bela inahme durch die inahme des und Berufskrar inhaltung des MATWA TWA TWA TMATION: Indikativ MAK-Wert MAK-Wert MAK-Wert KZGW | g durch Hautresorption m hdringen vermögen, kanr istung wesentlich höher v Atemwege., Nationales I neit, Arbeitssicherheit-und ng und Sicherheit zur Prä nkheiten, Eine Schädigun AK-Wertes nicht befürchte 200 ppm 600 mg/m3 300 ppm 900 mg/m3 1.000 ppm 1.800 mg/m3 es Institut für Arbeitssiche 4.000 ppm | röglich; Bei Stoffen, n durch die zusätzliche verden als bei nstitut für d Gesundheitsbehörde ivention von g der Leibesfrucht et zu werden. 2000/39/EC CH SUVA rheit und Gesundheit CH SUVA |



gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission

Valvoline™ CARBURETTOR CLEANER

Version: 5.0 Überarbeitet am: 30.10.2025 Druckdatum: 30/10/2025

| | | Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten, Eine Schädigung der Leibesfrucht braucht bei Einhaltung des MAK-Wertes nicht befürchtet zu werden. | | |
|----------|--------------------------------|---|--|--------------------|
| | | KZGW | 400 ppm 1.000 mg/m3 | CH SUVA |
| | Nationales Ir Arbeitsunfäll | nstitut für Forschung (en und Berufskrankh | nstitut für Arbeitssicherheit ur und Sicherheit zur Präventior eiten, Eine Schädigung der L Wertes nicht befürchtet zu we | von eibesfrucht |
| Butan | 106-97-8 | MAK-Wert | 800 ppm 1.900 mg/m3 | CH SUVA |
| | | KZGW | 3.200 ppm 7.600 mg/m3 | CH SUVA |
| Isobutan | 75-28-5 | MAK-Wert | 800 ppm 1.900 mg/m3 | CH SUVA |
| | | KZGW | 3.200 ppm 7.600 mg/m3 | CH SUVA |

Biologischer Arbeitsplatzgrenzwert

| Stoffname | CAS-Nr. | Zu überwachende Parameter | Probennahmezeitp unkt | Grundlage |
|------------|-----------|---|--|-----------|
| Xylol | 1330-20-7 | Methylhippursäure n: 2 g/l (Urin) | Expositionsende, bzw. Schichtende | CH BAT |
| Butanon | 78-93-3 | 2-Butanon (MEK): 2 mg/l (Urin) | Vor nachfolgender Schicht bzw. 16h nach Schichtende, Expositionsende, bzw. Schichtende | CH BAT |
| | | 2-Butanon (MEK): 27.7 µmol/l (Urin) | Vor nachfolgender Schicht bzw. 16h nach Schichtende, Expositionsende, bzw. Schichtende | CH BAT |
| 2-Propanol | 67-63-0 | Aceton: 25 mg/l (Urin) | Expositionsende, bzw. Schichtende | CH BAT |
| | | Aceton: 0.4 mmol/l (Urin) | Expositionsende, bzw. Schichtende | CH BAT |
| | | Aceton: 25 mg/l (Blut) | Expositionsende, bzw. Schichtende | CH BAT |
| | | Aceton: 0.4 mmol/l (Blut) | Expositionsende, bzw. Schichtende | CH BAT |

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Persönliche Schutzausrüstung

Augen-/Gesichtsschutz : Augenspülflasche mit reinem Wasser

Dicht schließende Schutzbrille

Handschutz



gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission

Valvoline™ CARBURETTOR CLEANER

Version: 5.0 Überarbeitet am: 30.10.2025 Druckdatum: 30/10/2025

Anmerkungen : Die arbeitsplatzspezifische Eignung sollte mit den

Schutzhandschuhherstellern abgeklärt werden.

Haut- und Körperschutz : Undurchlässige Schutzkleidung

Den Körperschutz je nach Menge und Konzentration der

gefährlichen Substanz am Arbeitsplatz aussuchen.

Atemschutz : Atemschutz verwenden, außer wenn geeignete lokale

Abgasableitung vorhanden ist oder eine

Expositionsbeurteilung zeigt, dass die Exposition im Rahmen

der einschlägigen Richtlinien liegt.

Die Ausrüstung sollte EN 143 entsprechen

Filtertyp : Typ Partikel (P)

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand : Aerosol

Farbe : klar

Geruch : nach Lösemittel

Geruchsschwelle : Keine Daten verfügbar

Schmelzpunkt/Gefrierpunkt : Keine Daten verfügbar

Siedebeginn und

Siedebereich

Nicht anwendbar

Entzündlichkeit : Keine Daten verfügbar

Obere Explosionsgrenze /

Obere Entzündbarkeitsgrenze

11,5 %(V)

Untere Explosionsgrenze /

Untere

Entzündbarkeitsgrenze

: 1 %(V)

Flammpunkt : Nicht anwendbar

Zündtemperatur : 500 °C

Zersetzungstemperatur : Keine Daten verfügbar

pH-Wert : Keine Daten verfügbar



gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission

Valvoline™ CARBURETTOR CLEANER

Version: 5.0 Überarbeitet am: 30.10.2025 Druckdatum: 30/10/2025

Viskosität

Viskosität, dynamisch : Keine Daten verfügbar

Viskosität, kinematisch : Keine Daten verfügbar

Löslichkeit(en)

Wasserlöslichkeit : nicht mischbar

Löslichkeit in anderen

Lösungsmitteln

Keine Daten verfügbar

Verteilungskoeffizient: n-

Octanol/Wasser

Keine Daten verfügbar

Dampfdruck : 105 hPa (20 °C)

Relative Dichte : Keine Daten verfügbar

Dichte : 0,72 g/cm3 (20 °C)

Relative Dampfdichte : Keine Daten verfügbar

Partikeleigenschaften

Partikelgröße : Nicht anwendbar

9.2 Sonstige Angaben

Oxidierende Eigenschaften : Keine Daten verfügbar

Selbstentzündung : nicht selbstentzündlich

Verdampfungsgeschwindigkei : Keine Daten verfügbar

t

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Lagerung und Anwendung.

10.2 Chemische Stabilität

Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Lagerung und Anwendung.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Gefährliche Reaktionen : Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Lagerung und



gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission

Valvoline™ CARBURETTOR CLEANER

Version: 5.0 Überarbeitet am: 30.10.2025 Druckdatum: 30/10/2025

Anwendung.

Dämpfe können mit Luft ein explosionsfähiges Gemisch

bilden.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Zu vermeidende Bedingungen : Keine bekannt.

10.5 Unverträgliche Materialien

Zu vermeidende Stoffe : Säuren

Aldehyde Alkalien Amine Kupfer

Kupferlegierungen

Ethylenoxid Halogene Isocyanate starke Alkalien

Starke Oxidationsmittel

Nicht mit Aluminiumgeräten bei Temperaturen über 49C

verwenden.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Es sind keine gefährlichen Zersetzungsprodukte bekannt.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Akute Toxizität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Produkt:

Akute inhalative Toxizität : Bewertung: Der Stoff oder das Gemisch besitzt keine akute

Atmungstoxizität

Inhaltsstoffe:

Xylol:

Akute orale Toxizität : LD50 (Ratte): 3.523 - 8.600 mg/kg

Akute inhalative Toxizität : LC50 (Ratte): 29 mg/l, 6700 ppm

Expositionszeit: 4 h

Testatmosphäre: Dampf



gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission

Valvoline™ CARBURETTOR CLEANER

Version: 5.0 Überarbeitet am: 30.10.2025 Druckdatum: 30/10/2025

Akute dermale Toxizität : LD50 (Kaninchen): 1.700 mg/kg

Schätzwert Akuter Toxizität: 1.700 mg/kg

Methode: Rechenmethode

Butanon:

Akute orale Toxizität : LD50 (Ratte): 2.300 - 3.500 mg/kg

Akute dermale Toxizität : LD50 (Kaninchen): > 5 g/kg

2-Propanol:

Akute orale Toxizität : LD50 (Ratte): 5,84 g/kg

Akute inhalative Toxizität : LC50 (Ratte): 16000 ppm

Expositionszeit: 4 h
Testatmosphäre: Dampf

Akute dermale Toxizität : LD50 (Kaninchen): 12.800 mg/kg

Propan:

Akute inhalative Toxizität : LC50 (Ratte): 1.237 mg/l

Expositionszeit: 2 h

Testatmosphäre: Gas

Bewertung: Der Stoff oder das Gemisch besitzt keine akute

Atmungstoxizität

Anmerkungen: Die toxikologischen Daten wurden von Produkten ähnlicher Zusammensetzung übernommen.

Butan:

Akute inhalative Toxizität : LC50 (Ratte): > 50000 ppm

Expositionszeit: 2 h
Testatmosphäre: Gas

Isobutan:

Akute inhalative Toxizität : LC50 (Maus, männlich): 520400 ppm

Expositionszeit: 2 h Testatmosphäre: Gas

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Verursacht Hautreizungen.

Inhaltsstoffe:

Xylol:



gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission

Valvoline™ CARBURETTOR CLEANER

Version: 5.0 Überarbeitet am: 30.10.2025 Druckdatum: 30/10/2025

Bewertung : Reizt die Haut. Ergebnis : Reizt die Haut.

Butanon:

Ergebnis : Keine Hautreizung

2-Propanol:

Ergebnis : Leichte, vorübergehende Reizung

Isobutan:

Ergebnis : Keine Hautreizung

Schwere Augenschädigung/-reizung

Verursacht schwere Augenreizung.

Produkt:

Anmerkungen : Dämpfe können die Augen, die Atmungsorgane und die Haut

reizen.

Inhaltsstoffe:

Xylol:

Ergebnis : Reizt die Augen.

Butanon:

Ergebnis : Reizt die Augen.

2-Propanol:

Ergebnis : Reizt die Augen.

Isobutan:

Bewertung : Keine Augenreizung

Sensibilisierung der Atemwege/Haut

Sensibilisierung durch Hautkontakt

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Sensibilisierung durch Einatmen

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Keimzell-Mutagenität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.



gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission

Valvoline™ CARBURETTOR CLEANER

Version: 5.0 Überarbeitet am: 30.10.2025 Druckdatum: 30/10/2025

Inhaltsstoffe:

Propan:

Gentoxizität in vitro : Art des Testes: Ames test

Testsystem: Salmonella typhimurium

Stoffwechselaktivierung: mit und ohne metabolische

Aktivierung Ergebnis: negativ

Anmerkungen: Die toxikologischen Daten wurden von Produkten ähnlicher Zusammensetzung übernommen.

Butan:

Gentoxizität in vitro : Art des Testes: Ames test

Testsystem: Salmonella typhimurium

Stoffwechselaktivierung: mit und ohne metabolische

Aktivierung Ergebnis: negativ

Isobutan:

Gentoxizität in vitro : Art des Testes: Chromosomenaberrationstest in vitro

Testsystem: menschliche Lymphozyten

Stoffwechselaktivierung: mit und ohne metabolische

Aktivierung

Methode: OECD Prüfrichtlinie 473

Ergebnis: negativ

GLP: ja

Art des Testes: Ames test

Stoffwechselaktivierung: mit und ohne metabolische

Aktivierung Ergebnis: negativ

Gentoxizität in vivo : Art des Testes: in vivo-Test

Spezies: Drosophila melanogaster (Taufliege)

Ergebnis: negativ

Anmerkungen: Die toxikologischen Daten wurden von Produkten ähnlicher Zusammensetzung übernommen.

Art des Testes: In-vivo Mikrokerntest

Spezies: Ratte

Methode: OECD Prüfrichtlinie 474

Ergebnis: negativ

Anmerkungen: Die toxikologischen Daten wurden von Produkten ähnlicher Zusammensetzung übernommen.



gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission

Valvoline™ CARBURETTOR CLEANER

Version: 5.0 Überarbeitet am: 30.10.2025 Druckdatum: 30/10/2025

Karzinogenität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Reproduktionstoxizität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Kann die Atemwege reizen.

Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

Produkt:

Bewertung : Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen., Kann die

Atemwege reizen.

Inhaltsstoffe:

Xylol:

Bewertung : Kann die Atemwege reizen.

Bewertung : Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

Butanon:

Bewertung : Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

2-Propanol:

Bewertung : Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition.

Produkt:

Bewertung : Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter

Exposition.

Aspirationstoxizität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Inhaltsstoffe:

Xylol:

Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.

Butanon:

Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege schädlich sein.



gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission

Valvoline™ CARBURETTOR CLEANER

Version: 5.0 Überarbeitet am: 30.10.2025 Druckdatum: 30/10/2025

11.2 Angaben über sonstige Gefahren

Endokrinschädliche Eigenschaften

Produkt:

Bewertung : Der Stoff/dieses Gemisch enthält keine Bestandteile, die

gemäß REACH Artikel 57(f) oder der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der delegierten Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission in Mengen von

0,1 % oder mehr endokrinschädliche Eigenschaften

aufweisen.

Weitere Information

Produkt:

Anmerkungen : Symptome erhöhter Exposition können Kopfschmerzen,

Schwindel, Müdigkeit, Übelkeit und Erbrechen sein.

Konzentrationen wesentlich über dem Expositionsgrenzwert

können betäubend wirken.

Lösungsmittel können die Haut entfetten.

Inhaltsstoffe:

Butanon:

Anmerkungen : Zentralnervensystem

2-Propanol:

Anmerkungen : Zentralnervensystem

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität

Inhaltsstoffe:

Xylol:

Toxizität gegenüber : LC50 (Daphnia magna (Großer Wasserfloh)): > 100 - < 1.000

Daphnien und anderen mg/l

wirbellosen Wassertieren Expositionszeit: 24 h

Art des Testes: statischer Test

Butanon:

Toxizität gegenüber Fischen : LC50 (Pimephales promelas (fettköpfige Elritze)): 3.130 -

3.320 mg/l



gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission

Valvoline™ CARBURETTOR CLEANER

Version: 5.0 Überarbeitet am: 30.10.2025 Druckdatum: 30/10/2025

Expositionszeit: 96 h

Art des Testes: Durchflusstest

Toxizität gegenüber Daphnien und anderen wirbellosen Wassertieren : EC50 (Daphnia magna (Großer Wasserfloh)): 4.025 - 6.440

mg/l

Expositionszeit: 48 h

Art des Testes: statischer Test Anmerkungen: Rauschzustand

2-Propanol:

Toxizität gegenüber Fischen : LC50 (Pimephales promelas (fettköpfige Elritze)): 5.770 -

7.450 mg/l

Expositionszeit: 96 h

Art des Testes: Durchflusstest

Toxizität gegenüber : LC50 (Daphnia magna (Großer Wasserfloh)): > 10.000 mg/l Daphnien und anderen Expositionszeit: 24 h

wirbellosen Wassertieren Art des Testes: statischer Test

Butan:

Toxizität gegenüber Fischen : Anmerkungen: Keine Toxizität an der Löslichkeitsgrenze

QSAR

Toxizität gegenüber : EC

Daphnien und anderen

wirbellosen Wassertieren

: EC50 (Daphnia magna (Großer Wasserfloh)): Erwartet > 10 -

< 100 mg/l

Expositionszeit: 48 h Anmerkungen: QSAR

Toxizität gegenüber :

Algen/Wasserpflanzen

: EC50 (Grünalgen): Erwartet 7,7 mg/l

Expositionszeit: 96 h Anmerkungen: QSAR

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Inhaltsstoffe:

Xylol:

Physikalisch-chemische

Anmerkungen: Das Produkt ist leicht flüchtig.

Beseitigung

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Inhaltsstoffe:

Xylol:

Verteilungskoeffizient: n-

log Pow: 3,16

Octanol/Wasser



gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission

Valvoline™ CARBURETTOR CLEANER

Version: 5.0 Überarbeitet am: 30.10.2025 Druckdatum: 30/10/2025

Butanon:

Verteilungskoeffizient: n- : log Pow: 0,29

Octanol/Wasser

2-Propanol:

Verteilungskoeffizient: n- : log Pow: 0,05

Octanol/Wasser

Propan:

Verteilungskoeffizient: n- : log Pow: 2,36

Octanol/Wasser

Butan:

Verteilungskoeffizient: n- : log Pow: 2,89

Octanol/Wasser

Isobutan:

Verteilungskoeffizient: n- : log Pow: 2,76

Octanol/Wasser

12.4 Mobilität im Boden

Keine Daten verfügbar

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Produkt:

Bewertung : Dieser Stoff/diese Mischung enthält keine Komponenten in

Konzentrationen von 0,1 % oder höher, die entweder als persistent, bioakkumulierbar und toxisch (PBT) oder sehr persistent und sehr bioakkumulierbar (vPvB) eingestuft sind.

12.6 Endokrinschädliche Eigenschaften

Produkt:

Bewertung : Der Stoff/dieses Gemisch enthält keine Bestandteile, die

gemäß REACH Artikel 57(f) oder der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der delegierten Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission in Mengen von

0,1 % oder mehr endokrinschädliche Eigenschaften

aufweisen.

12.7 Andere schädliche Wirkungen

Produkt:

Sonstige ökologische : Eine Umweltgefährdung kann bei unsachgemäßer

Hinweise Handhabung oder Entsorgung nicht ausgeschlossen werden.

Schädlich für Wasserorganismen.



gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission

Valvoline™ CARBURETTOR CLEANER

Version: 5.0 Überarbeitet am: 30.10.2025 Druckdatum: 30/10/2025

Treibhauspotenzial

Sachstandsbericht des zwischenstaatlichen Ausschusses zum Klimawandel (IPCC) des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen (UNFCCC)

Inhaltsstoffe:

Propan:

Treibhauspotential innerhalb von 20 Jahren: 0,072 Treibhauspotential innerhalb von 100 Jahren: 0,02 Treibhauspotential innerhalb von 500 Jahren: 0,006

Atmosphärische Lebensdauer: 0,036 a

Strahlungseffizienz: 0 Wm2ppb

Weitere Information: Verschiedene Verbindungen

Butan:

Treibhauspotential innerhalb von 20 Jahren: 0,022 Treibhauspotential innerhalb von 100 Jahren: 0,006 Treibhauspotential innerhalb von 500 Jahren: 0,002

Atmosphärische Lebensdauer: 0,019 a

Strahlungseffizienz: 0 Wm2ppb

Weitere Information: Verschiedene Verbindungen

Keine Daten verfügbar

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Produkt : Das Eindringen des Produkts in die Kanalisation, in

Wasserläufe oder in den Erdboden soll verhindert werden. Keine stehenden oder fließenden Gewässer mit Chemikalie

oder Verpackungsmaterial verunreinigen.

Übergabe an zugelassenes Entsorgungsunternehmen.

Verunreinigte Verpackungen : Reste entleeren.

Wie ungebrauchtes Produkt entsorgen. Leere Behälter nicht wieder verwenden.

Leere Behälter nicht verbrennen oder mit Schneidbrenner

bearbeiten.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

14.1 UN-Nummer oder ID-Nummer

ADN : UN 1950 ADR : UN 1950



gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission

Valvoline™ CARBURETTOR CLEANER

Version: 5.0 Überarbeitet am: 30.10.2025 Druckdatum: 30/10/2025

RID : UN 1950 IMDG : UN 1950 IATA : UN 1950

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

ADN : DRUCKGASPACKUNGEN
ADR : DRUCKGASPACKUNGEN
RID : DRUCKGASPACKUNGEN

IMDG : AEROSOLS

IATA : Aerosols, flammable

14.3 Transportgefahrenklassen

| | Klasse | Nebengefahren | |
|-----------------------------------|--------|---------------|--|
| ADN ADR RID IMDG IATA | : 2 | 2.1 | |
| ADR | : 2 | 2.1 | |
| RID | : 2 | 2.1 | |
| IMDG | : 2.1 | | |
| IATA | : 2.1 | | |

14.4 Verpackungsgruppe

ADN

Verpackungsgruppe : Nicht durch Verordnung festgelegt

Klassifizierungscode : 5F Gefahrzettel : 2.1

ADR

Verpackungsgruppe : Nicht durch Verordnung festgelegt

Klassifizierungscode : 5F Gefahrzettel : 2.1 Tunnelbeschränkungscode : (D)

RID

Verpackungsgruppe : Nicht durch Verordnung festgelegt

Klassifizierungscode : 5F
Nummer zur Kennzeichnung : 23
der Gefahr
Gefahrzettel : 2.1

IMDG

Verpackungsgruppe : Nicht durch Verordnung festgelegt

Gefahrzettel : 2.1 EmS Kode : F-D, S-U



gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission

Valvoline™ CARBURETTOR CLEANER

Version: 5.0 Überarbeitet am: 30.10.2025 Druckdatum: 30/10/2025

IATA (Fracht)

Verpackungsanweisung : 203

(Frachtflugzeug)

Verpackungsanweisung (LQ) : Y203

Verpackungsgruppe : Nicht durch Verordnung festgelegt

Gefahrzettel : Flammable Gas

IATA_P (Passagier)

Verpackungsanweisung : 203

(Passagierflugzeug)

Verpackungsanweisung (LQ) : Y203

Verpackungsgruppe : Nicht durch Verordnung festgelegt

Gefahrzettel : Flammable Gas

14.5 Umweltgefahren

ADN

Umweltgefährdend : nein

 ADR

Umweltgefährdend : nein

rid

Umweltgefährdend : nein

IMDG

Meeresschadstoff : nein

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Die hierin bereitgestellte(n) Transporteinstufung(en) ist/sind nur zu informativen Zwecken gedacht und basieren lediglich auf den Eigenschaften des unverpackten Materials gemäß Beschreibung in diesem Sicherheitsdatenblatt. Transporteinstufungen können mit dem Transportmittel, der Verpackungsgröße und Abweichungen in regionalen oder Länderbestimmungen variieren.

14.7 Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Auf Produkt im Lieferzustand nicht zutreffend.

Die Gefahrgutbeschreibung (falls oben angegeben) gibt evtl. nicht die Packungsgröße, Menge, den Endverbraucher oder die regionsspezifischen Ausnahmen wieder, die angewandt werden können. Für eine versandspezifische Beschreibung sollten die Versandpapiere hinzugezogen werden.

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

REACH - Liste der für eine Zulassung in Frage kommenden besonders besorgniserregenden Stoffe (Artikel 59).

Verordnung über den Schutz vor Störfällen

: Nicht anwendbar



gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission

Valvoline™ CARBURETTOR CLEANER

Version: 5.0 Überarbeitet am: 30.10.2025 Druckdatum: 30/10/2025

Mengenschwelle gemäß Störfallverordnung (StfV : 50.000 kg

814.012)

Sonstige Vorschriften:

Artikel 13 Mutterschutzverordnung (SR 822.111.52): Schwangere Frauen und stillende Mütter dürfen bei ihrer Arbeit nur dann mit diesem Produkt (diesem Stoff / dieser Zubereitung) in Kontakt kommen, wenn aufgrund einer Risikobeurteilung gemäss Art. 63 ArGV 1 (SR 822.111) feststeht, dass keine konkrete gesundheitliche Belastung für Mutter und Kind vorliegt oder diese durch geeignete Schutzmassnahmen ausgeschlossen werden kann.

Artikel 4 Absatz 4 der Jugendarbeitsschutzverordnung (SR 822.115) und Artikel 1 lit. f der Verordnung des WBF über gefährliche Arbeiten für Jugendliche (SR 822.115.2): Jugendliche in der beruflichen Grundbildung dürfen nur mit diesem Produkt (diesem Stoff / dieser Zubereitung) arbeiten, wenn dies in der jeweiligen Bildungsverordnung zur Erreichung ihres Ausbildungszieles vorgesehen ist, die Voraussetzungen des Bildungsplans erfüllt sind und die geltenden Altersbeschränkungen eingehalten werden. Jugendliche, die keine berufliche Grundbildung absolvieren, dürfen nicht mit diesem Produkt (diesem Stoff / dieser Zubereitung) arbeiten. Als Jugendliche gelten Arbeitnehmer beider Geschlechter bis zum vollendeten 18. Altersjahr.

Die Komponenten dieses Produktes sind in folgenden Verzeichnissen aufgeführt:

TCSI : Erfüllt die Voraussetzungen der Liste nicht

TSCA : Das Produkt enthält Substanz(en), die nicht im TSCA-

Bestandsverzeichnis gelistet sind.

AIIC : Erfüllt die Voraussetzungen der Liste nicht

DSL : Dieses Produkt enthält folgende Bestandteile, die weder auf

der kanadischen NDSL- noch auf der DSL-Liste sind.

Proprietary of Valvoline Carburettor Cleaner

ENCS : Erfüllt die Voraussetzungen der Liste nicht

KECI : Erfüllt die Voraussetzungen der Liste nicht

PICCS : Erfüllt die Voraussetzungen der Liste nicht

IECSC : Erfüllt die Voraussetzungen der Liste nicht

NZIoC : Erfüllt die Voraussetzungen der Liste nicht

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Keine Daten verfügbar Verzeichnisse



gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission

Valvoline™ CARBURETTOR CLEANER

Version: 5.0 Überarbeitet am: 30.10.2025 Druckdatum: 30/10/2025

AIIC (Australien), DSL (Kanada), IECSC (China), REACH (Europäische Union), ENCS (Japan), ISHL (Japan), KECI (Korea), NZIoC (Neuseeland), PICCS (Philippinen), TCSI (Taiwan), TECI (Thailand), TSCA (USA)

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Volltext der H-Sätze

H220 : Extrem entzündbares Gas.

H225 : Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar. H226 : Flüssigkeit und Dampf entzündbar.

H280 : Enthält Gas unter Druck; kann bei Erwärmung explodieren. H304 : Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege

tödlich sein.

H315 : Verursacht Hautreizungen.

H319 : Verursacht schwere Augenreizung. H332 : Gesundheitsschädlich bei Einatmen.

H335 : Kann die Atemwege reizen.

H336 : Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

H373 : Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter

Exposition.

H411 : Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Volltext anderer Abkürzungen

Acute Tox. : Akute Toxizität

Aquatic Chronic : Langfristig (chronisch) gewässergefährdend

Asp. Tox. : Aspirationsgefahr
Eye Irrit. : Augenreizung
Flam. Gas : Entzündbare Gase
Flam. Lig. : Entzündbare Flüssigkeiten

i lain. Liq. . . . Linzunubare i lussiyi

Press. Gas : Gase unter Druck

Skin Irrit. : Reizwirkung auf die Haut

STOT RE : Spezifische Zielorgan-Toxizität - wiederholte Exposition STOT SE : Spezifische Zielorgan-Toxizität - einmalige Exposition 2000/39/EC : Richtlinie 2000/39/EG der Kommission zur Festlegung einer

ersten Liste von Arbeitsplatz-Richtgrenzwerten

CH BAT : Schweiz. SUVA Liste der Biologischen

Arbeitsstofftoleranzwerte (BAT-Werte). Schweiz. Grenzwerte am Arbeitsplatz

CH SUVA : Schweiz. Grenzwerte am / 2000/39/EC / TWA : Grenzwerte - 8 Stunden

2000/39/EC / STEL : Kurzzeitgrenzwerte

CH SUVA / MAK-Wert : Maximale Arbeitsplatzkonzentrationswert

CH SUVA / KZGW : Kurzzeitgrenzwerte

ADN - Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstrassen; ADR - Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße; AIIC - Australisches Verzeichnis von Industriechemikalien; ASTM -



gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission

Valvoline™ CARBURETTOR CLEANER

Version: 5.0 Überarbeitet am: 30.10.2025 Druckdatum: 30/10/2025

Amerikanische Gesellschaft für Werkstoffprüfung; bw - Körpergewicht; CLP - Verordnung über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen, Verordnung (EG) Nr 1272/2008; CMR -Karzinogener, mutagener oder reproduktiver Giftstoff; DIN - Norm des Deutschen Instituts für Normung: DSL - Liste heimischer Substanzen (Kanada): ECHA - Europäische Chemikalienbehörde: EC-Number - Nummer der Europäischen Gemeinschaft; ECx - Konzentration verbunden mit x % Reaktion; ELx - Beladungsrate verbunden mit x % Reaktion; EmS - Notfallplan; ENCS - Vorhandene und neue chemische Substanzen (Japan); ErCx - Konzentration verbunden mit x % Wachstumsgeschwindigkeit; GHS - Global harmonisiertes System; GLP - Gute Laborpraxis; IARC -Internationale Krebsforschungsagentur; IATA - Internationale Luftverkehrs-Vereinigung; IBC -Internationaler Code für den Bau und die Ausrüstung von Schiffen zur Beförderung gefährlicher Chemikalien als Massengut: IC50 - Halbmaximale Hemmstoffkonzentration: ICAO - Internationale Zivilluftfahrt-Organisation; IECSC - Verzeichnis der in China vorhandenen chemischen Substanzen; IMDG - Code - Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen; IMO -Internationale Seeschifffahrtsorganisation: ISHL - Gesetz- über Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (Japan): ISO - Internationale Organisation für Normung: KECI - Verzeichnis der in Korea vorhandenen Chemikalien; LC50 - Lethale Konzentration für 50 % einer Versuchspopulation; LD50 - Lethale Dosis für 50 % einer Versuchspopulation (mittlere lethale Dosis): MARPOL -Internationales Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe; n.o.s. nicht anderweitig genannt; NO(A)EC - Konzentration, bei der keine (schädliche) Wirkung erkennbar ist; NO(A)EL - Dosis, bei der keine (schädliche) Wirkung erkennbar ist; NOELR - Keine erkennbare Effektladung: NZIoC - Neuseeländisches Chemikalienverzeichnis: OECD - Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung; OPPTS - Büro für chemische Sicherheit und Verschmutzungsverhütung (OSCPP); PBT - Persistente, bioakkumulierbare und toxische Substanzen; PICCS - Verzeichnis der auf den Philippinen vorhandenen Chemikalien und chemischen Substanzen: (Q)SAR - (Quantitative) Struktur-Wirkungsbeziehung: REACH - Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parliaments und des Rats bezüglich der Registrierung. Bewertung. Genehmigung und Restriktion von Chemikalien; RID - Regelung zur internationalen Beförderung gefährlicher Güter im Schienenverkehr; SADT - Selbstbeschleunigende Zersetzungstemperatur; SDS - Sicherheitsdatenblatt; SVHC - besonders besorgniserregender Stoff; TCSI - Verzeichnis der in Taiwan vorhandenen chemischen Substanzen; TECI - Thailand Lagerbestand Vorhandener Chemikalien; TSCA - Gesetz zur Kontrolle giftiger Stoffe (Vereinigte Staaten); UN - Vereinte Nationen; UNRTDG - Empfehlungen der Vereinten Nationen über den Transport gefährlicher Güter; vPvB - Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar

Weitere Information

Interne Informationen: 000000274854

Einstufung des Gemisches:

Einstufungsverfahren:

| Aerosol 1 | H222, H229 | Rechenmethode |
|---------------|------------|--|
| Skin Irrit. 2 | H315 | Rechenmethode |
| Eye Irrit. 2 | H319 | Rechenmethode |
| STOT SE 3 | H335 | Basierend auf Produktdaten oder Beurteilung |
| STOT SE 3 | H336 | Basierend auf Produktdaten oder |



gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission

Valvoline™ CARBURETTOR CLEANER

Version: 5.0 Überarbeitet am: 30.10.2025 Druckdatum: 30/10/2025

Beurteilung

STOT RE 2 H373 Basierend auf Produktdaten oder

Beurteilung

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt entsprechen nach bestem Wissen unseren Erkenntnissen zum Zeitpunkt der Überarbeitung. Die Informationen sollen Ihnen Anhaltspunkte für den sicheren Umgang mit dem in diesem Sicherheitsdatenblatt genannten Produkt bei Lagerung, Verarbeitung, Transport und Entsorgung geben. Die Angaben sind nicht übertragbar auf andere Produkte. Soweit das in diesem Sicherheitsdatenblatt genannte Produkt mit anderen Materialien vermengt, vermischt oder verarbeitet wird oder einer Bearbeitung unterzogen wird, können die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt, soweit sich hieraus nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt, nicht auf das so gefertigte neue Material übertragen werden.

CH / DE